

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 219/2010 DES RATES

vom 15. März 2010

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und nach Abschluss der bilateralen Fischereivereinbarungen für 2010 mit Norwegen und den Färöern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 ⁽¹⁾ wurden für 2010 die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen festgesetzt.
- (2) Die Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe in den norwegischen und den färöischen Gewässern sowie in den EU-Gewässern für Bestände, die mit diesen Ländern gemeinsam genutzt, gemeinsam bewirtschaftet oder ausgetauscht werden sowie die Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens bzw. der Färöer werden jährlich nach Abschluss der Konsultationen über Fischereirechte festgesetzt, die nach dem in den mit jenen Ländern bestehenden Abkommen bzw. Protokollen vorgesehenen Verfahren durchgeführt werden ⁽²⁾.
- (3) Mit der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 werden bis zum Abschluss der Konsultationen mit Norwegen und den Färöern über die Regelungen für 2010 vorläufige Fangmöglichkeiten für die betreffenden Fischbestände festgesetzt.

- (4) Am 15. Januar bzw. am 26. Januar 2010 wurden die Konsultationen mit den Färöern bzw. Norwegen abgeschlossen und die Regelungen für die Fangmöglichkeiten für 2010 festgesetzt. Folglich müssen die mit der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 festgesetzten vorläufigen Fangmöglichkeiten für die betreffenden Fischbestände für 2010 durch die Fangmöglichkeiten gemäß den Vereinbarungen ersetzt werden.
- (5) Auf ihrer Jahrestagung 2009 hat die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik bestätigt, dass zwei Hochseegebiete im WCPFC-Übereinkommensbereich ab 1. Januar 2010 für den Fang von Großaugenthun und Gelbflossenthun durch Ringwadenfischer geschlossen werden. Sie hat ferner für jede Vertragspartei des Übereinkommens eine Höchstmenge für die Schwertfisch-Fischerei festgesetzt. Diese neuen Bestimmungen müssen in EU-Recht umgesetzt werden.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 53/2010 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Um eine Unterbrechung der Fischereitätigkeit zu vermeiden, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2010 gelten. Daher sollte sie unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 53/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 wird gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 21 vom 26.1.2010, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48 (Norwegen); ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12 (Färöer).

2. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 30a

Sperrgebiete für die Ringwadenfischerei

Die Fischerei auf Großaugenthun und Gelbflossenthun durch Ringwadenfischer ist in den folgenden Hochseegebieten verboten:

- a) in den internationalen Gewässern, die durch die Grenzen der ausschließlichen Wirtschaftszonen Indonesiens, Palaus, Mikronesiens und Papua Neuguineas abgegrenzt sind;
- b) in den internationalen Gewässern, die durch die Grenzen der ausschließlichen Wirtschaftszonen Mikronesiens, der Marshallinseln, Naurus, Kiribatis, Tuvalu, Fidschis und Papua Neuguineas abgegrenzt sind.“

3. Anhang IA wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
4. Anhang IB erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
5. Anhang IH erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung.
6. Anhang III erhält die Fassung des Anhangs IV der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 2010.

Im Namen des Rates
Der Präsident
E. ESPINOSA

ANHANG I

Anhang Ia der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag für Sandaale in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIIa und IV erhält folgende Fassung:

„Art:“	Sandaale <i>Ammodytidae</i>	Gebiet:	IIa, IIIa und IV (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ (SAN/2A3A4.)
Dänemark	167 436		
Vereinigtes Königreich	3 660		
Deutschland	256		
Schweden	6 148		
EU	177 500		
Norwegen	20 000 ⁽²⁾		
Färöer	2 500 ⁽²⁾		
TAC	200 000		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Meilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

⁽²⁾ Im Gebiet IV zu fischen.“

2. Der Eintrag für Lumb in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete V, VI und VII erhält folgende Fassung:

„Art:“	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	V, VI und VII (EU-Gewässer und internationale Gewässer) (USK/567EI)
Deutschland	4		
Spanien	14		
Frankreich	172		
Irland	17		
Vereinigtes Königreich	83		
Sonstige	4 ⁽¹⁾		
EU	294		
Norwegen ⁽²⁾	2 923 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
TAC	3 217		Analytische TAC

⁽¹⁾ Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

⁽²⁾ In den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII zu fischen.

⁽³⁾ Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang anderer Arten in Höhe von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten Vb, VI und VII dürfen 3 000 t nicht überschreiten.

⁽⁴⁾ Einschließlich Leng. Die norwegischen Quoten von 6 140 t Leng und 2 923 t Lumb sind in einem Umfang von bis zu 2 000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden.“

3. Der Eintrag für Lumb im Gebiet IV (norwegische Gewässer) erhält folgende Fassung:

„Art:“	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (USK/04-N.)
Belgien	0		
Dänemark	165		
Deutschland	1		
Frankreich	0		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	4		
EU	170		
TAC	Entfällt		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.“

4. Der Eintrag für Hering im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

„Art:“	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IIIa (HER/03A.)
Dänemark	14 010		
Deutschland	224		
Schweden	14 656		
EU	28 890		
Färöer	450 ⁽²⁾		
TAC	33 855		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

⁽²⁾ Im Skagerrak zu fischen.“

5. Der Eintrag für Hering in den EU-Gewässern des Gebiets IV nördlich von 53° 30' N erhält folgende Fassung:

„Art:“	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	EU- und norwegische Gewässer des Gebiets IV nördlich von 53° 30' N (HER/4AB.)
Dänemark	22 497		
Deutschland	14 147		
Frankreich	9 653		
Niederlande	21 581		
Schweden	1 672		
Vereinigtes Königreich	24 223		
EU	93 773		
Norwegen	47 647 ⁽²⁾		
TAC	164 300		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.

- ⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Heringsanlandungen getrennt nach den Gebieten IVa und IVb mit.
⁽²⁾ Darf in EU-Gewässern gefangen werden. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/*04N-)
EU	50 000“

6. Der Eintrag für Hering in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N erhält folgende Fassung:

„Art:“	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/04-N.)
Schweden	846 ⁽¹⁾		
EU	846		
TAC	164 300		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.

- ⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.“

7. Der Eintrag für Hering-Beifänge im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

„Art:“	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	„Gebiet:“	Beifänge im Gebiet IIIa (HER/03A-BC)
Dänemark	6 424		
Deutschland	57		
Schweden	1 034		
EU	7 515		
TAC	7 515		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.

(¹) Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.“

8. Der Eintrag für Hering-Beifänge in den EU-Gewässern des Gebiets IIa sowie den Gebieten IV und VIId erhält folgende Fassung:

„Art:“	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	„Gebiet:“	Beifänge in den Gebieten IV und VIId sowie in den EU-Gewässern des Gebiets IIa (HER/2A47DX)
Belgien	67		
Dänemark	13 008		
Deutschland	67		
Frankreich	67		
Niederlande	67		
Schweden	64		
Vereinigtes Königreich	247		
EU	13 587		
TAC	13 587		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.

(¹) Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.“

9. Der Eintrag für Hering in den Gebieten VIId und IVc erhält folgende Fassung:

„Art:“	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	„Gebiet:“	VIId; IVc ⁽²⁾ (HER/4CXB7D)
Belgien	7 100 ⁽³⁾		
Dänemark	321 ⁽³⁾		
Deutschland	202 ⁽³⁾		
Frankreich	5 235 ⁽³⁾		
Niederlande	8 193 ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	1 830 ⁽³⁾		
EU	22 881		
TAC	164 300		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.

(¹) Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

(²) Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Linie begrenzt wird, die von Landguard Point (51° 56' N, 1° 19,1' O) genau nach Süden bis 51° 33' N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs läuft.

(³) Bis zu 50 % dieser Quote können auf das Gebiet IVb übertragen werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (HER/*04B.).“

10. Der Eintrag für Hering in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VIb und VIaN erhält folgende Fassung:

„Art:“	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Vb, VIb und VIaN (EU und internationale Gewässer) ⁽¹⁾ (HER/5B6ANB)
Deutschland	2 656		
Frankreich	503		
Irland	3 589		
Niederlande	2 656		
Vereinigtes Königreich	14 356		
EU	23 760		
Färöer	660 ⁽²⁾		
TAC	24 420		Analytische TAC

⁽¹⁾ Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet VIa nördlich von 56° 00' N und in dem Teil von VIa, der östlich von 07° 00' W und nördlich von 55° 00' N liegt, Clyde ausgenommen.

⁽²⁾ Diese Quote darf nur im Gebiet VIa nördlich von 56° 30' N gefangen werden.“

11. Der Eintrag für Kabeljau im Skagerrak erhält folgende Fassung:

„Art:“	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Skagerrak (COD/03AN.)
Belgien	12 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Dänemark	3 835 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Deutschland	96 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Niederlande	24 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Schweden	671 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
EU	4 638		
TAC	4 793		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Die Ausschöpfung dieser Quote unterliegt den Bedingungen unter Nummer 1 der Anlage zu diesem Anhang.

⁽²⁾ Zusätzlich zu dieser Quote können die Mitgliedstaaten Schiffen, die an Initiativen im Rahmen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, erlauben, zusätzliche Fänge von bis zu weiteren 5 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugewiesenen Quote vorzunehmen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das Schiff setzt CCTV-Überwachungskameras ein, die mit einem System von Sensoren verbunden sind, die alle Fang- und Verarbeitungstätigkeiten an Bord des Schiffes erfassen;
- die gesamten Kabeljaufänge des Schiffes, einschließlich der untermaßigen Fische, werden auf die Quote angerechnet;
- die zusätzlichen Fänge werden auf 30 % der für ein solches Fischereifahrzeug üblichen Fangbeschränkung oder auf eine Menge begrenzt, durch die nachweislich gewährleistet ist, dass es nicht zu einer Zunahme der fischereilichen Sterblichkeit des betreffenden Kabeljaubestands kommt;
- stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein an der Initiative beteiligtes Schiff die obigen Bedingungen nicht erfüllt, zieht der Mitgliedstaat die dem Schiff gewährte zusätzliche Fangmenge zurück und schließt er das Schiff von der weiteren Beteiligung an der Initiative aus.“

12. Der Eintrag für Kabeljau in den EU-Gewässern des Gebiets IIa, im Gebiet IV und in demjenigen Teil des Gebiets IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, erhält folgende Fassung:

„Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i> “	„Gebiet: IV; IIa (EU-Gewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört. (COD/2A3AX4)“
Belgien	991 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Dänemark	5 696 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Deutschland	3 612 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Frankreich	1 225 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Niederlande	3 219 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Schweden	38 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	13 067 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	27 848 ⁽¹⁾
Norwegen	5 704 ⁽³⁾
TAC	33 552

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Die Ausschöpfung dieser Quote unterliegt den Bedingungen unter Nummer 1 der Anlage zu diesem Anhang.

⁽²⁾ Zusätzlich zu dieser Quote können die Mitgliedstaaten Schiffen, die an Initiativen im Rahmen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, erlauben, zusätzliche Fänge von bis zu weiteren 5 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugewiesenen Quote vorzunehmen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das Schiff setzt CCTV-Überwachungskameras ein, die mit einem System von Sensoren verbunden sind, die alle Fang- und Verarbeitungstätigkeiten an Bord des Schiffes erfassen;
- die gesamten Kabeljaufänge des Schiffes, einschließlich der untermaßigen Fische, werden auf die Quote angerechnet;
- die zusätzlichen Fänge werden auf 30 % der für ein solches Fischereifahrzeug üblichen Fangbeschränkung oder auf eine Menge begrenzt, durch die nachweislich gewährleistet ist, dass es nicht zu einer Zunahme der fischereilichen Sterblichkeit des betreffenden Kabeljaubestands kommt;
- stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein an der Initiative beteiligtes Schiff die obigen Bedingungen nicht erfüllt, zieht der Mitgliedstaat die dem Schiff gewährte zusätzliche Fangmenge zurück und schließt er das Schiff von der weiteren Beteiligung an der Initiative aus.

⁽³⁾ Darf in EU-Gewässern gefangen werden. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IV (norwegische Gewässer) (COD/*04N-)
EU	24 204“

13. Der Eintrag für Kabeljau in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N erhält folgende Fassung:

„Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i> “	„Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (COD/04-N.)“
Schweden	382 ⁽¹⁾
EU	382
TAC	Entfällt

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.“

14. Der Eintrag für Kabeljau im Gebiet VIIId erhält folgende Fassung:

„Art:“	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	VIIId (COD/07D.)
Belgien	84	(¹) (²)	
Frankreich	1 641	(¹) (²)	
Niederlande	49	(¹) (²)	
Vereinigtes Königreich	181	(¹) (²)	
EU	1 955		
TAC	1 955		Analytische TAC

(¹) Die Ausschöpfung dieser Quote unterliegt den Bedingungen unter Nummer 2 der Anlage zu diesem Anhang.

(²) Zusätzlich zu dieser Quote können die Mitgliedstaaten Schiffen, die an Initiativen im Rahmen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, erlauben, zusätzliche Fänge von bis zu weiteren 5 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugewiesenen Quote vorzunehmen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das Schiff setzt CCTV-Überwachungskameras ein, die mit einem System von Sensoren verbunden sind, die alle Fang- und Verarbeitungstätigkeiten an Bord des Schiffes erfassen;
- die gesamten Kabeljaufänge des Schiffes, einschließlich der untermaßigen Fische, werden auf die Quote angerechnet;
- die zusätzlichen Fänge werden auf 30 % der für ein solches Fischereifahrzeug üblichen Fangbeschränkung oder auf eine Menge begrenzt, durch die nachweislich gewährleistet ist, dass es nicht zu einer Zunahme der fischereilichen Sterblichkeit des betreffenden Kabeljaubestands kommt;
- stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein an der Initiative beteiligtes Schiff die obigen Bedingungen nicht erfüllt, zieht der Mitgliedstaat die dem Schiff gewährte zusätzliche Fangmenge zurück und schließt er das Schiff von der weiteren Beteiligung an der Initiative aus.“

15. Der Eintrag für Seeteufel in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV erhält folgende Fassung:

„Art:“	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (ANF/04-N.)
Belgien	46		
Dänemark	1 182		
Deutschland	19		
Niederlande	17		
Vereinigtes Königreich	276		
EU	1 540		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.“

16. Der Eintrag für Schellfisch im Gebiet IIIa und in den EU-Gewässern der Gebiete IIIb, IIIc und IIIId erhält folgende Fassung:

„Art:“	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	IIIa; IIIb, IIIc und IIIId (EU-Gewässer) (HAD/3A/BCD)
Belgien	9		
Dänemark	1 551		
Deutschland	99		
Niederlande	2		
Schweden	183		
EU	1 844	(¹)	
TAC	2 201		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(¹) Ausgenommen geschätzte 264 t Beifang in der Industriefischerei.“

17. Der Eintrag für Schellfisch in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV erhält folgende Fassung:

„Art:“	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	IV; IIa (EU-Gewässer) (HAD/2AC4.)
Belgien	200		
Dänemark	1 376		
Deutschland	876		
Frankreich	1 526		
Niederlande	150		
Schweden	139		
Vereinigtes Königreich	22 698		
EU	26 965 ⁽¹⁾		
Norwegen	8 083		
TAC	35 794		Analytische TAC

⁽¹⁾ Ausgenommen geschätzte 746 t Beifang in der Industriefischerei.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IV (norwegische Gewässer) (HAD/*04N-)
EU	20 613“

18. Der Eintrag für Schellfisch in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N erhält folgende Fassung:

„Art:“	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HAD/04-N.)
Schweden	707 ⁽¹⁾		
EU	707		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.“

19. Der Eintrag für Wittling im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

„Art:“	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	IIIa (WHG/03A.)
Dänemark	232		
Niederlande	1		
Schweden	25		
EU	258 ⁽¹⁾		
TAC	1 050		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Ausgenommen geschätzte 773 t Beifang in der Industriefischerei.“

20. Der Eintrag für Wittling in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV erhält folgende Fassung:

„Art:“	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	IV; IIa (EU-Gewässer) (WHG/2AC4.)
Belgien	236 ⁽¹⁾		
Dänemark	1 022 ⁽¹⁾		
Deutschland	266 ⁽¹⁾		
Frankreich	1 536 ⁽¹⁾		
Niederlande	591 ⁽¹⁾		
Schweden	2 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	7 391 ⁽¹⁾		
EU	11 044 ⁽²⁾		
Norwegen	790 ⁽³⁾		
TAC	12 897		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Die Ausschöpfung dieser Quote unterliegt den Bedingungen nach Nummer 3 der Anlage zu diesem Anhang.

⁽²⁾ Ausgenommen geschätzte 1 063 t Beifang in der Industriefischerei.

⁽³⁾ Darf in EU-Gewässern gefangen werden. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IV (norwegische Gewässer) (WHG/*04N-)
EU	8 203 ^a

21. Der Eintrag für Wittling und Pollack in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N erhält folgende Fassung:

„Art:“	Wittling und Pollack <i>Merlangius merlangus</i> und <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (W/P/04-N.)
Schweden	190 ⁽¹⁾		
EU	190		
TAC	Entfällt		Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.“

22. Der Eintrag für Blauen Wittling in den norwegischen Gewässern der Gebiete II und IV erhält folgende Fassung:

„Art:“	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	II und IV (norwegische Gewässer) (WHB/4AB-N.)
Dänemark	1 900		
Vereinigtes Königreich	100		
EU	2 000		
TAC	540 000		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.“

23. Der Eintrag für Blauen Wittling in den EU-Gewässern und in den internationalen Gewässern der Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (WHB/1X14)
Dänemark	10 128	(¹) (²)	
Deutschland	3 938	(¹) (²)	
Spanien	8 586	(¹) (²)	
Frankreich	7 048	(¹) (²)	
Irland	7 843	(¹) (²)	
Niederlande	12 350	(¹) (²)	
Portugal	798	(¹) (²)	
Schweden	2 505	(¹) (²)	
Vereinigtes Königreich	13 141	(¹) (²)	
EU	66 337	(¹) (²)	
Norwegen	59 900	(³) (⁴)	
Färöer	9 000	(⁵) (⁶)	
TAC	540 000		Analytische TAC

(¹) Davon dürfen bis zu 68 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZJM1) gefischt werden.

(²) Dürfen innerhalb der Gesamtzugangsmenge von 14 000 t, die für die EU verfügbar ist, in färöischen Gewässern gefangen werden (WHB/*05B-F).

(³) In den EU-Gewässern der Gebiete II, IVa, VIa nördlich von 56° 30' N, VIb und VII westlich von 12° W zu fischen (WHB/*8CX34). Die Fänge im Gebiet IVa dürfen höchstens 40 000 t betragen.

(⁴) Davon dürfen bis zu 500 t Goldlachs (*Argentina spp.*) sein.

(⁵) Fänge von Blauem Wittling dürfen unvermeidbare Beifänge an Goldlachs (*Argentina spp.*) enthalten.

(⁶) In den EU-Gewässern der Gebiete II, IVa, V, VIa nördlich von 56° 30' N, VIb und VII westlich von 12° W zu fangen. Die Fänge im Gebiet IVa dürfen höchstens 2 250 t betragen.“

24. Der Eintrag für Blauen Wittling in den Gebieten VIIIc, IX und X sowie den EU-Gewässern des Gebiets CECAF 34.1.1 erhält folgende Fassung:

„Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (WHB/8C3 411)
Spanien	11 096		
Portugal	2 774		
EU	13 870	(¹) (²)	
TAC	540 000		Analytische TAC

(¹) Davon dürfen bis zu 68 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZJM2) gefischt werden.

(²) Dürfen innerhalb der Gesamtzugangsmenge von 14 000 t, die für die EU verfügbar ist, in färöischen Gewässern gefangen werden (WHB/*05B-F).“

25. Der Eintrag für Blauen Wittling in den EU-Gewässern der Gebiete II, IVa, V, VI nördlich von 56° 30' N und VII westlich von 12° W erhält folgende Fassung:

„Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	II, IVa, V, VI nördlich von 56° 30' N und VII westlich von 12° W (EU-Gewässer) (WHB/24A567)
Norwegen	88 701 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Färöer	14 000 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
TAC	540 000		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Wird auf die zwischen den Küstenstaaten vereinbarten Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.

⁽²⁾ Die Fänge in Gebiet IV dürfen höchstens 21 753 t betragen, d. h. 25 % der Zugangsquote Norwegens.

⁽³⁾ Wird auf die zwischen den Küstenstaaten vereinbarten Fangbeschränkungen für die Färöer angerechnet.

⁽⁴⁾ Dürfen auch im Gebiet VIb gefischt werden. Die Fänge im Gebiet IV dürfen höchstens 3 500 t betragen.“

26. Der Eintrag für Blauleng in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete VI und VII erhält folgende Fassung:

„Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	VI, VII (EU- und internationale Gewässer) (BLI/67-)
Deutschland	18		
Estland	3		
Spanien	57		
Frankreich	1 309		
Irland	5		
Litauen	1		
Polen	1		
Vereinigtes Königreich	333		
Sonstige	5 ⁽¹⁾		
EU	1 732		
Norwegen	150 ⁽²⁾		
Färöer	150 ⁽³⁾		
TAC	2 032		

Analytische TAC

⁽¹⁾ Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

⁽²⁾ In den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII zu fischen.

⁽³⁾ Beifänge an Grenadierfisch und Schwarzem Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet. In den EU-Gewässern des Gebiets VIa nördlich von 56° 30' N und des Gebiets VIb zu fischen.“

27. Der Eintrag für Leng in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:“	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer) (LIN/6X14.)
Belgien	29		
Dänemark	5		
Deutschland	107		
Spanien	2 156		
Frankreich	2 299		
Irland	576		
Portugal	5		
Vereinigtes Königreich	2 646		
EU	7 824		
Norwegen	6 140 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Färöer	200 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
TAC	14 164		Analytische TAC

⁽¹⁾ Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten in Höhe von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten VI und VII dürfen 3 000 t nicht überschreiten.

⁽²⁾ Einschließlich Lumb. Die norwegischen Quoten von 6 140 t Leng und 2 923 t Lumb sind in einem Umfang bis 2 000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden.

⁽³⁾ Einschließlich Lumb. In den Gebieten Vlb und VIa nördlich von 56° 30' N zu fangen.

⁽⁴⁾ Davon ist in den Gebieten VIa und VIb jederzeit ein Beifang an anderen Arten in Höhe von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten im Gebiet VI dürfen 75 t nicht überschreiten.“

28. Der Eintrag für Leng im Gebiet IV (norwegische Gewässer) erhält folgende Fassung:

„Art:“	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (LIN/04-N.)
Belgien	6		
Dänemark	747		
Deutschland	21		
Frankreich	8		
Niederlande	1		
Vereinigtes Königreich	67		
EU	850		
TAC	Entfällt		Analytische TAC“

29. Der Eintrag für Kaisergranat im Gebiet IV (norwegische Gewässer) erhält folgende Fassung:

„Art:“	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (NEP/04-N.)
Dänemark	1 135		
Deutschland	1		
Vereinigtes Königreich	64		
EU	1 200		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.“

30. Der Eintrag für Tiefseegarnele im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

„Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	IIIa (PRA/03A.)
Dänemark	3 401		
Schweden	1 832		
EU	5 233		
TAC	9 800		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.“

31. Der Eintrag für Tiefseegarnele in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N erhält folgende Fassung:

„Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/04-N.)
Dänemark	420		
Schweden	138 ⁽¹⁾		
EU	558		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.“

⁽¹⁾ Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.“

32. Der Eintrag für Scholle im Skagerrak erhält folgende Fassung:

„Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Skagerrak (PLE/03AN.)
Belgien	56		
Dänemark	7 280		
Deutschland	37		
Niederlande	1 400		
Schweden	390		
EU	9 163		
TAC	9 350		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.“

33. Der Eintrag für Scholle im Kattegat erhält folgende Fassung:

„Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i> “	„Gebiet: Kattegat (PLE/03AS.)“
Dänemark	2 039
Deutschland	23
Schweden	229
EU	2 291
TAC	2 291

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.“

34. Der Eintrag für Scholle in den EU-Gewässern des Gebiets IIa, im Gebiet IV und in demjenigen Teil des Gebiets IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, erhält folgende Fassung:

„Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i> “	„Gebiet: IV; IIa (EU-Gewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)“
Belgien	3 665
Dänemark	11 911
Deutschland	3 436
Frankreich	687
Niederlande	22 907
Vereinigtes Königreich	16 951
EU	59 557
Norwegen	4 268
TAC	63 825

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IV (norwegische Gewässer) (PLE/*04N-)
EU	24 439“

35. Der Eintrag für Seelachs im Gebiet IIIa und in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIIb, IIIc, IIId und IV erhält folgende Fassung:

„Art:“	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und IIId (EU-Gewässer) (POK/2A34.)
Belgien	37		
Dänemark	4 357		
Deutschland	11 002		
Frankreich	25 891		
Niederlande	110		
Schweden	599		
Vereinigtes Königreich	8 435		
EU	50 431		
Norwegen	56 613 ⁽¹⁾		
TAC	107 044		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG)
 Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IV und IIIa gefangen werden. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen.“

36. Der Eintrag für Seelachs im Gebiet VI und in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, XII und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:“	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	VI; Vb, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (POK/561 214)
Deutschland	660		
Frankreich	6 556		
Irland	447		
Vereinigtes Königreich	3 443		
EU	11 106		
TAC	11 106		

Analytische TAC“

37. Der Eintrag für Seelachs in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N erhält folgende Fassung:

„Art:“	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (POK/04-N.)
Schweden	880 ⁽¹⁾		
EU	880		
TAC	Entfällt		

Analytische TAC

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.“

38. Der Eintrag für Schwarzer Heilbutt in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV sowie den EU-Gewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete Vb und VI erhält folgende Fassung:

„Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer); Vb und VI (EU- und internationale Gewässer) (GHL/2A-C46)
Dänemark	3		
Deutschland	5		
Estland	3		
Spanien	3		
Frankreich	49		
Irland	3		
Litauen	3		
Polen	3		
Vereinigtes Königreich	189		
EU	262 ⁽¹⁾		
TAC	612		Analytische TAC

(1) Davon werden 350 t Norwegen zugewiesen, die in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und VI zu fangen sind. Im ICES-Gebiet VI darf diese Menge nur mit Langleinen gefischt werden.“

39. Der Eintrag für Makrele im Gebiet IIIa und in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIIb, IIIc, IIId und IV erhält folgende Fassung:

„Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und IIId (EU-Gewässer) (MAC/2A34.)
Belgien	475		
Dänemark	12 529 ⁽¹⁾		
Deutschland	495		
Frankreich	1 496		
Niederlande	1 507		
Schweden	4 485 ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	1 395		
EU	22 382 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Norwegen	103 374 ⁽⁵⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Im Einklang mit der Erklärung des Rates und der Kommission auf der Tagung des Rates ‚Fischerei‘ am 14. und 15. Dezember 2009 betreffend die Fischerei in den norwegischen Gewässern darf eine Menge von 7 234 Tonnen, entsprechend der nicht ausgeschöpften Quote für 2009 für diese Art in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV, zusätzlich zu dieser Quote in den EU-Gewässern dieses TAC-Gebiets gefangen werden.

(2) Einschließlich 242 t, die in norwegischen Gewässern südlich von 62° N gefischt werden müssen (MAC/*04N-).

(3) Beim Fischfang in norwegischen Gewässern werden Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

(4) Darf auch in norwegischen Gewässern des Gebiets IVa gefangen werden.

(5) Von Norwegens Anteil an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Diese Menge beinhaltet den norwegischen Anteil an der TAC für die Nordsee im Umfang von 39 054 Tonnen. Diese Quote darf nur im Gebiet IVa gefischt werden, ausgenommen 3 000 t im Gebiet IIIa.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IIIa (MAC/*03A.)	IIIa und IVbc (MAC/*3A4BC)	IVb (MAC/*04B.)	IVc (MAC/*04C.)	VI, internationale Gewässer von IIa vom 1. Januar bis 31. März und im Dezember 2010 (MAC/*2A6.)
Dänemark		4 130			5 012
Frankreich		490			
Niederlande		490			
Schweden			390	10	
Vereinigtes Königreich		490			
Norwegen	3 000*				

40. Der Eintrag für Makrele in den Gebieten VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe, in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern des Gebiets Vb sowie in den internationalen Gewässern der Gebiete IIa, XII und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe; Vb (EU- und internationale Gewässer); IIa, XII und XIV (internationale Gewässer) (MAC/2CX14-)
Deutschland	18 793		
Spanien	20		
Estland	156		
Frankreich	12 530		
Irland	62 641		
Lettland	115		
Litauen	115		
Niederlande	27 405		
Polen	1 323		
Vereinigtes Königreich	172 268		
EU	295 366		
Norwegen	11 626 ⁽¹⁾		
Färöer	4 536 ⁽²⁾		
TAC	Entfällt		

Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf nur in den Gebieten IIa, VIa (nördlich von 56° 30' N) und in den Gebieten IVa, VIIIc, VIIe, VIIf und VIIh gefangen werden.

⁽²⁾ Darf nur in dem Gebiet VIa (nördlich von 56° 30' N) und in den Gebieten VIIe, VIIf und VIIh gefangen werden. Dürfen vom 1. Januar bis zum 15. Februar und vom 1. September bis zum 31. Dezember auch in den EU-Gewässern des Gebiets IVa nördlich von 59° N gefangen werden.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen und nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Februar und vom 1. September bis zum 31. Dezember gefangen werden.

	IVa (MAC/*04A-C)	IVa (norwegische Gewässer) (MAC/**04N-)
Deutschland	7 561	5 183
Frankreich	5 041	3 456
Irland	25 204	17 278
Niederlande	11 027	7 559
Vereinigtes Königreich	69 313	47 516
EC EU	118 146	80 992*

41. Der Eintrag für Makrele in den Gebieten VIIIc, IX und X sowie den EU-Gewässern des Gebiets CECAF 34.1.1 erhält folgende Fassung:

„Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i> “		„Gebiet: VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (MAC/8C3 411)“
Spanien	27 919 ⁽¹⁾	
Frankreich	185 ⁽¹⁾	
Portugal	5 771 ⁽¹⁾	
EU	33 875	
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIIc (MAC/*8ABD) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIIc zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VIIIb (MAC/*08B.)
Spanien	2 345
Frankreich	16
Portugal	484 ^a

42. Der Eintrag für gemeine Seezunge in den EU-Gewässern der Gebiete II und IV erhält folgende Fassung:

„Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i> “		„Gebiet: II und IV (EU-Gewässer) (SOL/24.)“
Belgien	1 171	
Dänemark	535	
Deutschland	937	
Frankreich	234	
Niederlande	10 571	
Vereinigtes Königreich	602	
EU	14 050	
Norwegen	50 ⁽¹⁾	
TAC	14 100	Analytische TAC

⁽¹⁾ Darf nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV gefangen werden.“

43. Der Eintrag für Sprotte im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

„Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	IIIa (SPR/03A.)
Dänemark	34 843		
Deutschland	73		
Schweden	13 184		
EU	48 100		
TAC	52 000		Vorsorgliche TAC“

44. Der Eintrag für Sprotte in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV erhält folgende Fassung:

„Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (SPR/2AC4-C)
Belgien	1 730		
Dänemark	136 883		
Deutschland	1 730		
Frankreich	1 730		
Niederlande	1 730		
Schweden	1 330 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	5 707		
EU	150 840		
Norwegen	10 000 ⁽²⁾		
Färöer	9 160 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
TAC	170 000 ⁽⁵⁾		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Einschließlich Sandaalen.

⁽²⁾ Darf nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV gefangen werden.

⁽³⁾ Darf in den Gebieten IV und VIa nördlich von 56° 30' N gefangen werden. Alle Beifänge von Blauem Wittling werden auf die Quote für Blauen Wittling für die Gebiete VIa, VIb und VII angerechnet.

⁽⁴⁾ 1 832 t können als Hering in Fischereien gefangen werden, die Netze mit Maschenöffnungen von weniger als 32 mm einsetzen. Sobald die Quote von 1 832 t Hering ausgeschöpft ist, ist jede weitere Fischerei mit Netzen mit Maschenöffnungen von weniger als 32 mm untersagt.

⁽⁵⁾ Vorläufige TAC. Die endgültige TAC wird im Lichte neuer wissenschaftlicher Gutachten im ersten Halbjahr 2010 festgelegt.“

45. Der Eintrag für Bastardmakrelen in den EU-Gewässern der Gebiete IVb, IVc und VIId erhält folgende Fassung:

„Art:“	Bastardmakrelen <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	IVb, IVc und VIId (EU-Gewässer) (JAX/4BC7D)
Belgien	48		
Dänemark	20 875		
Deutschland	1 843 ⁽¹⁾		
Spanien	388		
Frankreich	1 732 ⁽¹⁾		
Irland	1 313		
Niederlande	12 568 ⁽¹⁾		
Portugal	44		
Schweden	75		
Vereinigtes Königreich	4 968 ⁽¹⁾		
EU	43 854		
Norwegen	3 600 ⁽²⁾		
TAC	47 454		Analytische TAC

⁽¹⁾ Bis zu 5 % der im Gebiet VIId gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für das nachstehende Gebiet gefangen abgerechnet werden: IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIA, VIIIb, VIId and VIIIe (EU-Gewässer); Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer). Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (JAX/*2A-14).

⁽²⁾ Darf nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV gefangen werden.“

46. Der Eintrag für Bastardmakrelen in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIA, VIIIb, VIId, VIIIe, in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern des Gebiets Vb sowie den internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:“	Bastardmakrelen <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	Gebiet: IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIA, VIIIb, VIId, VIIIe (EU-Gewässer); Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (JAX/2A-14)
Dänemark	15 691 ⁽¹⁾		
Deutschland	12 243 ^{(1) (2)}		
Spanien	16 699		
Frankreich	6 301 ^{(1) (2)}		
Irland	40 775 ⁽¹⁾		
Niederlande	49 123 ^{(1) (2)}		
Portugal	1 609		
Schweden	675 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	14 765 ^{(1) (2)}		
EU	157 881		
Färöer	2 000 ⁽³⁾		
TAC	159 881		Analytische TAC

⁽¹⁾ Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IVa gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die EU-Gewässer der Gebiete IVb, IVc und VIId gefangen abgerechnet werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (JAX/*4BC7D).

⁽²⁾ Bis zu 5 % dieser Quote dürfen auf das Gebiet VIId übertragen werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (JAX/*07D.).

⁽³⁾ Darf in den Gebieten IVa, VIa (nördlich von 56° 30' N), VIIe, VIIf und VIIh gefangen werden.“

47. Der Eintrag für Stintdorsch im Gebiet IIIa und in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV erhält folgende Fassung:

„Art:	Stintdorsch <i>Trisopterus esmarki</i>	Gebiet:	IIIa; IIa und IV (EU-Gewässer) (NOP/2A3A4.)
Dänemark	74 931		
Deutschland	14 ⁽¹⁾		
Niederlande	55 ⁽¹⁾		
EU	75 000		
Norwegen	6 000 ⁽²⁾		
TAC	81000		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Diese Menge darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIIa und IV gefangen werden.

⁽²⁾ Diese Menge darf nur in den Gebieten IV und VIa nördlich von 56° 30' N gefangen werden.“

48. Der Eintrag für Stintdorsch im Gebiet IV (norwegische Gewässer) erhält folgende Fassung:

„Art:	Stintdorsch <i>Trisopterus esmarki</i>	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (NOP/04-N.)
Dänemark	950 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	50 ⁽¹⁾		
EU	1 000 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Einschließlich untrennbar vermengter Bastardmakrelen.“

49. Der Eintrag für Industriefisch im Gebiet IV (norwegische Gewässer) erhält folgende Fassung:

„Art:	Industriefisch	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (I/F/04-N.)
Schweden	800 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
EU	800		
TAC	Entfällt		Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

⁽²⁾ Davon nicht mehr als 400 t Bastardmakrelen.“

50. Der Eintrag für die kombinierte Quote in den EU-Gewässern der Gebiete Vb, VI und VII erhält folgende Fassung:

„Art:	Kombinierte Quote	Gebiet:	Vb, VI und VII (EU-Gewässer) (R/G/5B67-C)
EU	Entfällt		
Norwegen	140 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur Fänge mit Langleinen, einschließlich Grenadierfisch, Schwarzfleck-Grenadierfisch, *Mora moro* und Gabeldorsch.“

51. Der Eintrag für andere Arten im Gebiet IV (norwegische Gewässer) erhält folgende Fassung:

„Art:	Andere Arten	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (OTH/04-N.)
Belgien	27		
Dänemark	2 500		
Deutschland	282		
Frankreich	116		
Niederlande	200		
Schweden	Entfällt ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	1 875		
EU	5 000 ⁽²⁾		
TAC	Entfällt		Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Quote für ‚andere Arten‘, die Norwegen herkömmlicherweise Schweden einräumt.

⁽²⁾ Einschließlich nicht gesondert erwähnter Fischereien, Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.“

52. Der Eintrag für andere Arten in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IV und VIa nördlich von 56° 30' N erhält folgende Fassung:

„Art:	Andere Arten	Gebiet:	IIa, IV und VIa nördlich von 56° 30' N (EU-Gewässer) (OTH/2A46AN)
EU	Entfällt		
Norwegen	2 720 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Färöer	150 ⁽³⁾		
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Begrenzt auf die Gebiete IIa und IV.

⁽²⁾ Einschließlich nicht gesondert erwähnter Fischereien, Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich, soweit dies angemessen ist.

⁽³⁾ Nur Weißfischbeifänge in den Gebieten IV und VIa nördlich von 56° 30' N.“

ANHANG II

Anhang IB der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 erhält folgende Fassung:

„ANHANG IB

NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND

ICES-Gebiete I, II, V, XII, XIV und grönländische Gewässer der NAFO-Gebiete 0 und 1

Art:	Arktische Seespinne <i>Chionoecetes</i> spp.	Gebiet:	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (PCR/N01GRN)
Irland	62		
Spanien	437		
EU	500		
TAC	Entfällt		

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	I und II (EU- und internationale Gewässer) (HER/1/2.)
Belgien	34 ⁽¹⁾		
Dänemark	33 079 ⁽¹⁾		
Deutschland	5 793 ⁽¹⁾		
Spanien	109 ⁽¹⁾		
Frankreich	1 427 ⁽¹⁾		
Irland	8 563 ⁽¹⁾		
Niederlande	11 838 ⁽¹⁾		
Polen	1 674 ⁽¹⁾		
Portugal	109 ⁽¹⁾		
Finnland	512 ⁽¹⁾		
Schweden	12 257 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	21 148 ⁽¹⁾		
EU	96 543 ⁽¹⁾		
Norwegen	86 889 ⁽²⁾		
TAC	1 483 000		Analytische TAC

⁽¹⁾ Bei der Meldung von Fängen an die Europäische Kommission sind auch die in jedem der folgenden Gebiete gefangenen Mengen zu melden: NEAFC-Regelungsgebiet, EU-Gewässer, Färöische Gewässer, Norwegische Gewässer, Fischereizone um Jan Mayen, Fischereischutzzone um Svalbard.

⁽²⁾ Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC (Zugangsquote) abgezogen. Sie dürfen in den EU-Gewässern nördlich von 62° N getätigt werden.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Norwegische Gewässer nördlich von 62° N und die Fischereizone um Jan Mayen (HER/*2AJMN)
Belgien	30 ⁽³⁾
Dänemark	29 771 ⁽³⁾
Deutschland	5 214 ⁽³⁾
Spanien	98 ⁽³⁾
Frankreich	1 284 ⁽³⁾
Irland	7 707 ⁽³⁾
Niederlande	10 654 ⁽³⁾
Polen	1 507 ⁽³⁾
Portugal	98 ⁽³⁾
Finnland	461 ⁽³⁾
Schweden	11 032 ⁽³⁾
Vereinigtes Königreich	19 033 ⁽³⁾

⁽³⁾ Sobald die Summe der Fänge aller Mitgliedstaaten 86 889 Tonnen erreicht hat, sind keine weiteren Fänge mehr erlaubt.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (COD/1N2AB.)
Deutschland	2 423		
Griechenland	300		
Spanien	2 702		
Irland	300		
Frankreich	2 224		
Portugal	2 702		
Vereinigtes Königreich	9 398		
EU	20 050		
TAC	Entfällt		

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 847/96
gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 847/96
gilt nicht.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer); V und XIV (grönländische Gewässer) (COD/N01514)
-------------	---------------------------------	----------------	--

Deutschland	1 636 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	364 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	2 500 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
TAC	Entfällt

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.

⁽¹⁾ Südlich von 61° N in westgrönländischen Gewässern und südlich von 62° N in ostgrönländischen Gewässern zu fangen.

⁽²⁾ Die Schiffe müssen einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord haben.

⁽³⁾ Davon werden 500 t Norwegen zugewiesen. Dürfen nur südlich von 62° N in den Gebieten XIV und Va sowie südlich von 61° N im NAFO-Gebiet 1 gefangen werden.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	I und IIb (COD/1/2B.)
-------------	---------------------------------	----------------	--------------------------

Deutschland	3 928
Spanien	10 155
Frankreich	1 676
Polen	1 838
Portugal	2 144
Vereinigtes Königreich	2 515
Alle Mitgliedstaaten	100 ⁽¹⁾
EU	22 356 ⁽²⁾
TAC	593 000

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.

⁽¹⁾ Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und das Vereinigte Königreich.

⁽²⁾ Die Zuteilung des Teils des Kabeljaubestands, der für die Union in dem Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel verfügbar ist, berührt nicht die Rechte und Pflichten aufgrund des Pariser Vertrags von 1920.

Art:	Kabeljau und Schellfisch <i>Gadus morhua</i> und <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (C/H/05B-F.)
-------------	---	----------------	---

Deutschland	10
Frankreich	60
Vereinigtes Königreich	430
EU	500
TAC	Entfällt

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.

Art:	Atlantischer Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (HAL/514GRN)
-------------	---	----------------	--

Portugal	1 000 ⁽¹⁾
EU	1 075 ⁽²⁾
TAC	Entfällt

⁽¹⁾ Darf von höchstens 6 Grundlangleinenfängern der EU gefangen werden, die auf Atlantischen Heilbutt fischen. Fänge vergesellschafteter Arten werden auf diese Quote angerechnet.

⁽²⁾ Davon werden 75 t, die nur mit Langleinen gefangen werden dürfen, Norwegen zugewiesen.

Art:	Atlantischer Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Gebiet:	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (HAL/N01GRN)
-------------	---	----------------	---

EU	75 ⁽¹⁾
TAC	Entfällt

⁽¹⁾ Davon werden 75 t, die nur mit Langleinen gefangen werden dürfen, Norwegen zugewiesen.

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	IIb (CAP/02B.)
-------------	-----------------------------------	----------------	-------------------

EU	0
TAC	0

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (CAP/514GRN)
-------------	-----------------------------------	----------------	--

Alle Mitgliedstaaten	0
EU	0
TAC	Entfällt

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (HAD/1N2AB.)
-------------	--	----------------	---

Deutschland	439
Frankreich	264
Vereinigtes Königreich	1 347
EU	2 050
TAC	Entfällt

Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
Dänemark	1 188		
Deutschland	81		
Frankreich	130		
Niederlande	113		
Vereinigtes Königreich	1 188		
EU	2 700		
TAC	540 000 ⁽¹⁾		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Von der EU, den Färöern, Norwegen und Island vereinbarte TAC.

Art:	Leng und Blauleng <i>Molva molva</i> und <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (B/L/05B-F.)
Deutschland	791		
Frankreich	1 755		
Vereinigtes Königreich	154		
EU	2 700 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Beifänge an Grenadierfisch und Schwarzem Degenfisch werden bis zu maximal 952 Tonnen auf diese Quote angerechnet.

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (PRA/514GRN)
Dänemark	1 282		
Frankreich	1 282		
EU	7 000 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Davon werden Norwegen 3 100 t und den Färöern 1 335 t zugewiesen.

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (PRA/N01GRN)
Dänemark	2 000		
Frankreich	2 000		
EU	4 000		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (POK/1N2AB.)
Deutschland	2 400		
Frankreich	386		
Vereinigtes Königreich	214		
EU	3 000		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	I und II (internationale Gewässer) (POK/1/2INT)
EU	0		
TAC	Entfällt		

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (POK/05B-F.)
Belgien	49		
Deutschland	301		
Frankreich	1 463		
Niederlande	49		
Vereinigtes Königreich	563		
EU	2 425		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (GHL/1N2AB.)
Deutschland	25 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	25 ⁽¹⁾		
EU	50 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifang.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	I und II (internationale Gewässer) (GHL/1/2INT)
EU	0		
TAC	Entfällt		

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (GHL/514GRN)
Deutschland	6 271		
Vereinigtes Königreich	330		
EU	7 500 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Davon werden Norwegen 824 t und den Färöern 75 t zugeteilt.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (GHL/N01GRN)
Deutschland	1 850		
EU	2 800 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Davon werden Norwegen 800 t und den Färöern 150 t zugewiesen. Dürfen nur im NAFO-Gebiet 1 gefangen werden.

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	Ila (norwegische Gewässer) (MAC/02A-N.)
Dänemark	11 626 ⁽¹⁾		
EU	11 626 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf auch in Gebiet IVa und internationalen Gewässern des Gebiets Ila gefangen werden (MAC/*04A2A).

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (MAC/05B-F.)
Dänemark	3 765 ⁽¹⁾		
EU	3 765 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf auch in EU-Gewässern des Gebiets IVa gefangen werden (MAC/*04A.).

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	V (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (RED/51214.)
Estland	210		
Deutschland	4 266		
Spanien	749		
Frankreich	398		
Irland	1		
Lettland	76		
Niederlande	2		
Polen	384		
Portugal	896		
Vereinigtes Königreich	10		
EU	6 992 ⁽¹⁾		
TAC	46 000		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nicht mehr als 70 % der Quote dürfen in dem Gebiet gefangen werden, das durch die nachstehenden Koordinaten begrenzt wird, und nicht mehr als 15 % der Quote dürfen in diesem Gebiet in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 10. Mai gefangen werden. (RED/*5X14).

Punkt Nr.	Breitengrad N	Längengrad W
1	64° 45'	28° 30'
2	62° 50'	25° 45'
3	61° 55'	26° 45'
4	61° 00'	26° 30'
5	59° 00'	30° 00'
6	59° 00'	34° 00'
7	61° 30'	34° 00'
8	62° 50'	36° 00'
9	64° 45'	28° 30'

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (RED/1N2AB.)
Deutschland	766 ⁽¹⁾		
Spanien	95 ⁽¹⁾		
Frankreich	84 ⁽¹⁾		
Portugal	405 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	150 ⁽¹⁾		
EU	1 500 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifang.

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	I und II (internationale Gewässer) (RED/1/2INT)
EU	Entfällt ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
TAC	8 600		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Die Fischerei findet nur in der Zeit vom 15. August bis zum 30. November 2010 statt. Die Fischerei wird geschlossen, wenn die TAC von den NEAFC-Vertragsparteien vollständig ausgeschöpft wurde. Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten über den Zeitpunkt, zu dem das Sekretariat der NEAFC den Vertragsparteien der NEAFC mitgeteilt hat, dass die TAC vollständig ausgeschöpft ist. Ab diesem Zeitpunkt untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Fischerei auf Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch durch Schiffe unter ihrer Flagge.

⁽²⁾ Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (RED/514GRN)
Deutschland	6 041 ⁽¹⁾		
Frankreich	30 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	42 ⁽¹⁾		
EU	8 000 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf nur mit pelagischen Schleppnetzen gefangen werden. Darf östlicher oder westlich gefischt werden. Die Quote darf im NEAFC-Regelungsbereich gefangen werden, sofern die grönländischen Auflagen in Bezug auf die Unterrichtung erfüllt werden (RED/*51214).

⁽²⁾ Davon werden Norwegen 1 500 t und den Färöern 385 t zugewiesen.

⁽³⁾ Nicht mehr als 70 % der Quote dürfen in dem Gebiet gefangen werden, das durch die nachstehenden Koordinaten begrenzt wird, und nicht mehr als 15 % der Quote dürfen in diesem Gebiet im Zeitraum vom 1. April bis zum 10. Mai gefangen werden. (RED/*5-14.)

Punkt Nr.	Breitengrad N	Längengrad W
1	64° 45'	28° 30'
2	62° 50'	25° 45'
3	61° 55'	26° 45'
4	61° 00'	26° 30'
5	59° 00'	30° 00'
6	59° 00'	34° 00'
7	61° 30'	34° 00'
8	62° 50'	36° 00'
9	64° 45'	28° 30'

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Va (isländische Gewässer) (RED/05A-IS)	
Belgien	0	(¹)	(²)	(³)
Deutschland	0	(¹)	(²)	(³)
Frankreich	0	(¹)	(²)	(³)
Vereinigtes Königreich	0	(¹)	(²)	(³)
EU	0	(¹)	(²)	(³)
TAC	Entfällt	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>		

(¹) Einschließlich unvermeidbarer Beifänge (ausgenommen Kabeljau).

(²) Zwischen Juli und Dezember zu fangen.

(³) Vorläufige Quote, solange die Ergebnisse der Fischereikonsultationen mit Island für 2010 nicht vorliegen.

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (RED/05B-F.)
Belgien	11		
Deutschland	1 473		
Frankreich	99		
Vereinigtes Königreich	17		
EU	1 600		
TAC	Entfällt	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>	

Art:	Beifänge	Gebiet:	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (XBC/N01GRN)
EU	2 300	(¹)	(²)
TAC	Entfällt		

(¹) Als Beifänge gelten alle Fänge von Arten, die nicht zu den in der Fanggenehmigung des Fischereifahrzeugs angegebenen Zielarten gehören. Darf östlich oder westlich gefischt werden.

(²) Davon werden 120 t Grenadierfisch Norwegen zugewiesen. Dürfen nur in den Gebieten V, XIV und dem NAFO-Gebiet 1 gefangen werden.

Art:	Andere Arten (¹)	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (OTH/1N2AB.)
Deutschland	117	(¹)	
Frankreich	47	(¹)	
Vereinigtes Königreich	186	(¹)	
EU	350	(¹)	
TAC	Entfällt	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>	

(¹) Nur als Beifang.

Art: Andere Arten ⁽¹⁾		Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (OTH/05B-F.)
Deutschland	305	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>
Frankreich	275	
Vereinigtes Königreich	180	
EU	760	
TAC	Entfällt	

⁽¹⁾ Außer Fischarten ohne Marktwert.

Art: Plattfische		Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (FLX/05B-F.)
Deutschland	54	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.“ </div>
Frankreich	42	
Vereinigtes Königreich	204	
EU	300	
TAC	Entfällt	

ANHANG III

Anhang IH der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 erhält folgende Fassung:

„ANHANG IH

WCPFC-Bereich

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Der südlich von 20° S gelegene Teil des WCPFC-Bereichs (F7120S)
EU	3 170,36		
TAC	Entfällt		Analytische TAC“

ANHANG IV

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 erhält folgende Fassung:

„ANHANG III

Mengenmäßige Beschränkungen der Fanggenehmigungen für EU-Schiffe, die in Drittlandgewässern Fischfang betreiben

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen ⁽⁶⁾	Hering, nördlich von 62° 00' N	93	DK: 32, DE: 6, FR: 1, IE: 9, NL: 11, PL: 1, SV: 12, UK: 21	69
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00' N	80	DE: 16, IE: 1, ES: 20, FR: 18, PT: 9, UK: 14	50
	Makrele, südlich von 62° 00' N, Rindwadenfischerei	31	DK: 26 ⁽¹⁾ , DE: 4 ⁽¹⁾ , FR: 2 ⁽¹⁾ , IE: 40 ⁽¹⁾ , NL: 11 ⁽¹⁾ , SE: 9 ⁽¹⁾ , UK: 36 ⁽¹⁾	Entfällt
	Makrele, südlich von 62° 00' N, Schleppnetzfisherei	97		Entfällt
	Makrele, nördlich von 62° 00' N, Ringwadenfischerei	11 ⁽²⁾	DK: 11	Entfällt
	Industriearten, südlich von 62° 00' N	480	DK: 450, UK: 30	150
Färöische Gewässer ⁽⁷⁾	Alle Schleppnetzfishereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien	26	BE: 0, DE: 4, FR: 4, UK: 18	13
	Gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschengröße von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62° 28' N und östlich von 6° 30' W	8 ⁽³⁾		4
	Schleppnetzfisherei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61° 20' N und 62° 00' N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen	70	BE: 0, DE: 10, FR: 40, UK: 20	26
	Schleppnetzfisherei auf Blauleng mit einer Mindestmaschengröße von 100 mm im Gebiet südlich von 61° 30' N und westlich von 9° 00' W und im Gebiet zwischen 7° 00' W und 9° 00' W südlich von 60° 30' N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60° 30' N, 7° 00' W und 60° 00' N, 6° 00' W	70	DE: 8 ⁽⁴⁾ , FR: 12 ⁽⁴⁾ , UK: 0 ⁽⁴⁾	20 ⁽⁵⁾

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Gezielte Schleppnetzfisherei auf Seelachs mit einer Mindestmaschengröße von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstropfs um den Steert zu verwenden	70		22 ⁽⁵⁾
	Fischerei auf Blauen Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum sogenannten ‚Hauptfanggebiet für Blauen Wittling‘ einführen, kann die Gesamtzahl der Lizenzen um vier Schiffe erhöht werden, damit Paare gebildet werden können	36	DE: 3, DK: 19, FR: 2, NL: 5, UK: 5	20
	Leinenfisherei	10	UK: 10	6
	Makrele	12	DK: 12	12
	Heringsfisherei nördlich von 61°N	21	DK: 7, DE: 1, IE: 2, FR: 0, NL: 3, SV: 3, UK: 5	21

(1) Diese Zuteilung gilt für die Fischerei mit Ringwaden und mit Schleppnetzen.

(2) Von den 11 Fanggenehmigungen für Ringwadenfisherei auf Makrele südlich von 62° 00'N auszuwählen.

(3) Nach der Vereinbarten Niederschrift von 1999 sind die Zahlen für die gezielte Fischerei auf Kabeljau und Seehecht in den Zahlenangaben unter ‚Alle Schleppnetzfishereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien‘ enthalten.

(4) Höchstzahl Schiffe zu jedem beliebigen Zeitpunkt.

(5) In den Zahlen für die ‚Schleppnetzfisherei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien‘ enthalten.

(6) Die Fanggenehmigungen für Fischereitätigkeiten in diesen Gewässern können erst ab dem Datum des Abschlusses des bilateralen Fischereiabkommens mit Norwegen für 2010 erteilt werden.

(7) Die Fanggenehmigungen für Fischereitätigkeiten in diesen Gewässern können erst ab dem Datum des Abschlusses des bilateralen Fischereiabkommens mit den Färøern für 2010 erteilt werden.“